

VERPFLICHTENDE GÄSTERREGISTRIERUNG IN OÖ

Das Land OÖ hat eine Verordnung zur verpflichtenden Gästeregistrierung in OÖ erlassen, die mit **Dienstag, 20. Oktober 2020 in Kraft tritt.**

Die **KERNPUNKTE** der verbindlichen Gästeregistrierung gestalten sich wie folgt:

Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe (Gastronomie und gastronomischer Bereich der Hotellerie)
in geschlossenen Räumen (siehe dazu Erläuterung und Ausnahmen weiter unten)
ist nur zulässig, wenn vom Kunden
spätestens vor der Konsumation in der Betriebsstätte
dem Betreiber Familienname und Vorname, Adresse, Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
Im Fall von Besuchergruppen aus einem gemeinsamen Haushalt, genügt die Bekanntgabe der Adresse, Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse einer angehörigen erwachsenen Person.
Der Betreiber hat diese Daten um die Tischnummer sowie Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte zu ergänzen.
Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten ausschließlich der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu übermitteln.
Die Daten dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.
Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist sind die erfassten Daten spätestens in den zwei darauffolgenden Wochen zu löschen bzw. zu vernichten.

FORM DER DATENERHEBUNG:

Die Form der Datenerhebung ist sowohl in elektronischer als auch in Papierform zulässig.

Oberösterreich Tourismus prüft gemeinsam mit den Tourismusverbänden derzeit intensiv die Möglichkeiten der Umsetzung einer landesweiten digitalen Gästeregistrierungslösung. Als Zwischenlösung bzw. für alle UnternehmerInnen, die die Registrierung in Papierform durchführen, hat das Land OÖ ein **Registrierungsmuster** entwickelt, das als Beilage zu diesem Newsletter zur Verfügung gestellt wird. Eine Verwendung dieses Musters wird aus datenschutzrechtlichen Gründen empfohlen. Zusätzlich wurde **ein Informationsblatt vom Land OÖ** erarbeitet, das die wichtigsten Regelungen zur Datenerhebung nochmals zusammenfasst und das Sie ebenfalls als Beilage zu diesem Newsletter finden.

Sollten Sie für Ihren Betrieb ein eigenes digitales System umsetzen wollen, finden Sie auf der Seite unseres Fachverbandes eine **Übersicht von App-Systemen** (darunter auch OÖ-Anbieter).

ERLÄUTERUNGEN UND AUSNAHMEN:

Die Registrierungspflicht gilt nicht im Freien, nur in geschlossenen Räumen. Ein geschlossener Raum (auch Zelt) liegt vor, wenn dieser aus einem Dach und vier Wänden besteht. Eine Wand ist ein seitlicher Raumabschluss, der zu mehr als der Hälfte aus flächigen Bauteilen (z.B. Wandbauteile, Fenster, Türen, Tore, Schiebetüren etc.) besteht.

Sofern die Übergabe bei der Abholung von Speisen im Freien und nicht in einem geschlossenen Raum der Betriebsstätte erfolgt, ist dies ohne Registrierung möglich.

Die Gästeregistrierung gilt nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe gem. § 6 Abs. 7 der bundesweiten COVID-Maßnahmen-Verordnung. Dies bedeutet, dass sie nicht anwendbar ist für Krankenanstalten und Kureinrichtungen, Pflegeanstalten und Seniorenheime, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten, Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen und Massenbeförderungsmittel.

» [REGISTRIERUNGSMUSTER](#)

» [DETAILINFORMATIONEN
FAQS](#)

» [VERORDNUNG OÖ](#)

» [ABMELDEN](#)

» [E-MAILADRESSE **ÄNDERN**](#)

» [DATENSCHUTZERKLÄRUNG](#)

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz